

## ► Verfahrensrecht

**Kann im Strafverfahren Beratungshilfe auch noch nach Zulassung der Anklage gewährt werden?**

| Die Frage, ob im Strafverfahren auch noch nach Zustellung der Anklageschrift Beratungshilfe gewährt werden kann, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich gesehen. Zuletzt hatte das AG Bad Segeberg entschieden, dass das möglich ist (vgl. 3.3.20, 18 UR II 808/19, RVG prof. 20, 97). Dem hat sich jetzt das AG Köln angeschlossen (14.9.23, 360 XI 923/23, Abruf-Nr. 237794). |

In § 1 Abs. 1 BerHG ist die PKH-Bewilligung durch den Passus „außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens“ beschränkt. Das sei inhaltlich vor dem Hintergrund konsequent, dass in zivil- und familiengerichtlichen Verfahren zwei verschiedene Möglichkeiten der Prozess- bzw. Verfahrensführung für bedürftige Personen durch die Institute der PKH und der VKH bestehen. Insofern bestehe die aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleitende Zugangsmöglichkeit bedürftiger Verfahrensbeteiligter zu den Gerichten in nahtloser Abfolge von Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe.

Diese Systematik bestehe für den Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren nicht. Die Regel, die kostenlose Rechtsberatung im § 1 Abs. 1 BerHG vorsieht, gilt nicht, wenn bereits ein „gerichtliches Verfahren“ läuft. Wenn verhindert würde, dass wirtschaftlich Bedürftige, gegen die Anklage erhoben wurde und die keinen Pflichtverteidiger vom Gericht bestellt bekommen haben, nach Erhalt der Anklageschrift oder des Strafbefehls kostenlose Rechtsberatung erhalten können, würde ihnen abrupt die Möglichkeit genommen, in einer rechtlich sehr unsicheren Situation kompetenten Rat einzuholen.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ► Verfahrensrecht

**Terminsgebühren entstehen bei der Verbindung von Verfahren erst in der Hauptverhandlung für jedes Verfahren gesondert**

| Der Pflichtverteidiger hat für drei hinzuverbundene Verfahren jeweils eine Terminsgebühr geltend gemacht. Das LG Kiel hat diese gewährt (21.6.23, 2 Qs 41/23, Abruf-Nr. 237795). |

Zwar hatte der Amtsrichter den Verbindungsbeschluss hinsichtlich der drei Verfahren bereits vor Beginn der Hauptverhandlung verfasst, unterzeichnet und mutmaßlich zu den Akten genommen. Dies ist aber erst einmal nur ein „aktenmäßiger Erlass“. Eine Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung ist grundsätzlich erst ergangen, wenn sie für das Gericht unabänderlich ist. Hier wurde der außerhalb der Hauptverhandlung gefasste Verbindungsbeschluss erst mit der Verkündung in der Hauptverhandlung wirksam. Bis dahin handelte es sich bei den drei Verfahren noch um selbstständige Verfahren. In jedem Verfahren fand eine Hauptverhandlung statt, sodass in jedem eine Terminsgebühr gemäß Nrn. 4108, 4109 VV RVG entstanden ist.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesenPKH ist außer-  
gerichtlich  
beschränktDiese Schranke gilt  
nicht für gerichtliche  
Strafverfahren

IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen